

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung

Aktuelle Satzung	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt betreibt die Abfallbeseitigung der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbeseitigung vom 07.03.2002. Zur Deckung des Aufwandes für die Abfallbeseitigung werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung werden Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren aufgrund der §§ 4 bis 6 NKAG nach den folgenden Vorschriften erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Stadt betreibt die Abfallbeseitigung der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abfallbeseitigung vom 26.06.2013. Zur Deckung des Aufwandes für die Abfallbeseitigung werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung werden Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren aufgrund der §§ 4 bis 6 NKAG nach den folgenden Vorschriften erhoben.</p>	Redaktionelle Anpassung
<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz</p> <p>Der Beitrag wird nach Zahl und Größe der Müllbehälter und Zahl der Müllabfuhr bemessen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz</p> <p>Der Beitrag wird nach Zahl und Größe der Abfallbehälter und Zahl der Entleerungen bemessen.</p>	Redaktionelle Anpassung
<p style="text-align: center;">§ 9 Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Soweit der Aufwand durch Anschlussbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Soweit der Aufwand durch Anschlussbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Soweit die Stadt Aufgaben für Aufgabenträger der Verpackungsverordnung erfüllt, werden Gebühren nicht erhoben.</p>	Klarstellung
<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen. In den Ausnahmefällen des § 19 Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach Art und Volumen der Restmüllbehälter, die ohne Ausnahmeregelung hätten genutzt werden müssen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restabfallbehältervolumen. Sofern ausnahmsweise die Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern nicht möglich oder zumutbar ist, (Ausnahmefälle des § 20 Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden) richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach Art und Volumen der Restabfallbehälter, die ohne Ausnahmeregelung hätten genutzt werden müssen.</p>	Klarstellung Redaktionelle Anpassung
<p>(2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des in das Restmüllbehältnis eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr). Dabei wird festgelegt, dass jeder Restmüllbehälter mindestens einmal pro Monat zur Entleerung bereitgestellt werden muss. In den Ausnahmefällen des § 19 Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden ist die Leistungsgebühr (Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr) in der Gebühr für Restmüllsäcke enthalten.</p>	<p>(2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des in das Restmüllbehältnis eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr). Bei den Restabfallbehältern der Größe 1.100 l Füllraum zählt insoweit jede durch den angebotenen Leerungsrythmus vorgegebene maximal möglichen Leerung zu den Entleerungszahlen. Dabei wird festgelegt, dass jeder Restabfallbehälter mindestens einmal pro Monat zur Entleerung bereitgestellt werden muss. Sofern ausnahmsweise die Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern nicht möglich oder zumutbar ist, (Ausnahmefälle des § 20 Abs. 8 und Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden) ist die Leistungsgebühr (Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr) in der Gebühr für Restmüllsäcke enthalten.</p>	Klarstellung

	<p>(3) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung werden mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmasse je Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Behälter</u></th> <th></th> <th><u>Mindestmasse</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>120-l- Gefäß</td> <td>14-tägliche Abfuhr</td> <td>65 kg</td> </tr> <tr> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>14-tägliche Abfuhr</td> <td>904 kg</td> </tr> <tr> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>1 x wöchentlich Abfuhr</td> <td>1.840kg</td> </tr> <tr> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>2 x wöchentlich Abfuhr</td> <td>3.680 kg</td> </tr> </tbody> </table> <p>Soweit die Mindestgewichtsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit 1/12tel erhoben.</p> <p>Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und wird ein geringer Entsorgungsbedarf nachgewiesen, so kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt ein Abschlag auf die Mindestmasse für das 120 l-Gefäß von 65 kg/a auf 52 kg/a gewährt werden.</p>	<u>Behälter</u>		<u>Mindestmasse</u>	120-l- Gefäß	14-tägliche Abfuhr	65 kg	1.100-l-Gefäß	14-tägliche Abfuhr	904 kg	1.100-l-Gefäß	1 x wöchentlich Abfuhr	1.840kg	1.100-l-Gefäß	2 x wöchentlich Abfuhr	3.680 kg	<p>Einführung Mindestmasse</p> <p>Die Absätze 3 und 4 verschieben sich durch den Einschub des neuen Abs. 3 entsprechend</p>																													
<u>Behälter</u>		<u>Mindestmasse</u>																																												
120-l- Gefäß	14-tägliche Abfuhr	65 kg																																												
1.100-l-Gefäß	14-tägliche Abfuhr	904 kg																																												
1.100-l-Gefäß	1 x wöchentlich Abfuhr	1.840kg																																												
1.100-l-Gefäß	2 x wöchentlich Abfuhr	3.680 kg																																												
<p>§ 11 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>I. Grundgebühr für:</p> <table> <tr> <td>a)</td> <td>120-l-Gefäß</td> <td>14-tägige Abfuhr</td> <td>47,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>14-tägige Abfuhr</td> <td>500,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>1 x wöchentl. Abfuhr</td> <td>1.000,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>2 x wöchentl. Abfuhr</td> <td>2.000,00 Euro</td> </tr> </table> <p>II. Entleerungsgebühr für das 120-l-Gefäß:</p> <p>Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung: 1,53 Euro</p> <p>III. Gewichtsgebühren</p> <table> <tr> <td>a)</td> <td>120-l-Gefäß</td> <td>0,22 Euro/kg</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>0,22 Euro/kg</td> </tr> </table>	a)	120-l-Gefäß	14-tägige Abfuhr	47,00 Euro	b)	1.100-l-Gefäß	14-tägige Abfuhr	500,00 Euro	c)	1.100-l-Gefäß	1 x wöchentl. Abfuhr	1.000,00 Euro	d)	1.100-l-Gefäß	2 x wöchentl. Abfuhr	2.000,00 Euro	a)	120-l-Gefäß	0,22 Euro/kg	b)	1.100-l-Gefäß	0,22 Euro/kg	<p>§ 11 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>I. Grundgebühr für:</p> <table> <tr> <td>a)</td> <td>120-l-Gefäß</td> <td>14- tägliche Abfuhr</td> <td>47,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>14- tägliche Abfuhr</td> <td>565,42 Euro</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>1 x wöchentl. Abfuhr</td> <td>966,34 Euro</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>2 x wöchentl. Abfuhr</td> <td>1.768,18 Euro</td> </tr> </table> <p>II. Entleerungsgebühr für das 120-l-Gefäß:</p> <p>Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung: 1,68 Euro</p> <p>III. Entleerungsgebühr für das 1.100-l-Gefäß:</p> <p>Die Entleerungsgebühr für das 1.100-l-Gefäß ist bereits in der unter Ziffer I. b) bis d) aufgeführten Gebühr enthalten.</p> <p>IV. Gewichtsgebühren</p> <table> <tr> <td>a)</td> <td>120-l-Gefäß</td> <td>0,35 Euro/kg</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>1.100-l-Gefäß</td> <td>0,35 Euro/kg</td> </tr> </table> <p>Gewichtsgebühren werden mindestens nach der Mindestmasse gemäß § 10</p>	a)	120-l-Gefäß	14- tägliche Abfuhr	47,00 Euro	b)	1.100-l-Gefäß	14- tägliche Abfuhr	565,42 Euro	c)	1.100-l-Gefäß	1 x wöchentl. Abfuhr	966,34 Euro	d)	1.100-l-Gefäß	2 x wöchentl. Abfuhr	1.768,18 Euro	a)	120-l-Gefäß	0,35 Euro/kg	b)	1.100-l-Gefäß	0,35 Euro/kg	<p>Neue Gebührensätze</p>
a)	120-l-Gefäß	14-tägige Abfuhr	47,00 Euro																																											
b)	1.100-l-Gefäß	14-tägige Abfuhr	500,00 Euro																																											
c)	1.100-l-Gefäß	1 x wöchentl. Abfuhr	1.000,00 Euro																																											
d)	1.100-l-Gefäß	2 x wöchentl. Abfuhr	2.000,00 Euro																																											
a)	120-l-Gefäß	0,22 Euro/kg																																												
b)	1.100-l-Gefäß	0,22 Euro/kg																																												
a)	120-l-Gefäß	14- tägliche Abfuhr	47,00 Euro																																											
b)	1.100-l-Gefäß	14- tägliche Abfuhr	565,42 Euro																																											
c)	1.100-l-Gefäß	1 x wöchentl. Abfuhr	966,34 Euro																																											
d)	1.100-l-Gefäß	2 x wöchentl. Abfuhr	1.768,18 Euro																																											
a)	120-l-Gefäß	0,35 Euro/kg																																												
b)	1.100-l-Gefäß	0,35 Euro/kg																																												

<p>IV. Sonstige Gebühren:</p> <p>a) Selbstanlieferung zur Müllumladestation 1. mit Lastkraftwagen, PKW-Kleinbussen, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau sowie PKW-Anhänger</p> <p>unter 200 kg</p> <table border="0"> <tr><td>a) von Restmüll</td><td>20,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>b) von Grünabfall</td><td>7,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>c) von Asbestzement</td><td>19,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>d) von Erdaushub</td><td>2,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> </table> <p>über 200 kg</p> <table border="0"> <tr><td>e) von Restmüll</td><td>182,00 Euro pro Tonne</td></tr> <tr><td>f) von Grünabfall</td><td>64,00 Euro pro Tonne</td></tr> <tr><td>g) von Asbestzement</td><td>170,00 Euro pro Tonne</td></tr> <tr><td>h) von Erdaushub</td><td>11,00 Euro pro Tonne</td></tr> </table> <p>2. mit übrigen PKW</p> <table border="0"> <tr><td>a) von Restmüll</td><td>15,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>b) von Grünabfall</td><td>4,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>c) von Asbestzement</td><td>15,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>d) von Erdaushub</td><td>4,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> </table> <p>3. mit Zweirädern einschließlich Anhänger oder durch Fußgänger</p> <table border="0"> <tr><td>a) von Restmüll</td><td>5,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>b) von Grünabfall</td><td>1,50 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>c) von Asbestzement</td><td>1,50 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>d) von Erdaushub</td><td>1,50 Euro pro Anlieferung</td></tr> </table> <p>b) Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen 38,00 Euro pro Abholung</p> <table border="0"> <tr><td>c) Gebühr für 30-l-Restmüllsack</td><td>3,00 Euro</td></tr> <tr><td>d) Gebühr für 50-l-Restmüllsack</td><td>4,00 Euro</td></tr> <tr><td>e) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) klein</td><td>12,50 Euro</td></tr> <tr><td>f) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) groß</td><td>18,50 Euro</td></tr> </table> <p>V. Beiträge zur Müllabfuhr: 0,00 Euro</p>	a) von Restmüll	20,00 Euro pro Anlieferung	b) von Grünabfall	7,00 Euro pro Anlieferung	c) von Asbestzement	19,00 Euro pro Anlieferung	d) von Erdaushub	2,00 Euro pro Anlieferung	e) von Restmüll	182,00 Euro pro Tonne	f) von Grünabfall	64,00 Euro pro Tonne	g) von Asbestzement	170,00 Euro pro Tonne	h) von Erdaushub	11,00 Euro pro Tonne	a) von Restmüll	15,00 Euro pro Anlieferung	b) von Grünabfall	4,00 Euro pro Anlieferung	c) von Asbestzement	15,00 Euro pro Anlieferung	d) von Erdaushub	4,00 Euro pro Anlieferung	a) von Restmüll	5,00 Euro pro Anlieferung	b) von Grünabfall	1,50 Euro pro Anlieferung	c) von Asbestzement	1,50 Euro pro Anlieferung	d) von Erdaushub	1,50 Euro pro Anlieferung	c) Gebühr für 30-l-Restmüllsack	3,00 Euro	d) Gebühr für 50-l-Restmüllsack	4,00 Euro	e) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) klein	12,50 Euro	f) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) groß	18,50 Euro	<p>Abs. 3 erhoben.</p> <p>V. Sonstige Gebühren:</p> <p>a) Selbstanlieferung zur Müllumladestation 1. mit Lastkraftwagen, PKW-Kleinbussen, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau sowie PKW-Anhänger</p> <p>unter 200 kg</p> <table border="0"> <tr><td>a) von Restmüll</td><td>26,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>b) von Grünabfall</td><td>9,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>c) von Asbestzement</td><td>25,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>d) von Erdaushub</td><td>3,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>e) von Altholz</td><td>5,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> </table> <p>über 200 kg</p> <table border="0"> <tr><td>f) von Restmüll</td><td>235,00 Euro pro Tonne</td></tr> <tr><td>g) von Grünabfall</td><td>85,00 Euro pro Tonne</td></tr> <tr><td>h) von Asbestzement</td><td>220,00 Euro pro Tonne</td></tr> <tr><td>i) von Erdaushub</td><td>15,00 Euro pro Tonne</td></tr> <tr><td>j) von Altholz</td><td>30,00 Euro pro Tonne</td></tr> </table> <p>2. mit übrigen PKW</p> <table border="0"> <tr><td>a) von Restmüll</td><td>20,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>b) von Grünabfall</td><td>5,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>c) von Asbestzement</td><td>20,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>d) von Erdaushub</td><td>5,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>e) von Altholz</td><td>5,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> </table> <p>3. mit Zweirädern einschließlich Anhänger oder durch Fußgänger</p> <table border="0"> <tr><td>a) von Restmüll</td><td>7,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>b) von Grünabfall</td><td>2,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>c) von Asbestzement</td><td>7,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>d) von Erdaushub</td><td>2,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> <tr><td>e) von Altholz</td><td>2,00 Euro pro Anlieferung</td></tr> </table> <p>b) Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen 38,00 Euro pro Abholung</p> <table border="0"> <tr><td>c) Gebühr für 30-l-Restmüllsack</td><td>4,50 Euro</td></tr> <tr><td>d) Gebühr für 50-l-Restmüllsack</td><td>6,00 Euro</td></tr> <tr><td>e) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) klein</td><td>14,00 Euro</td></tr> <tr><td>f) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) groß</td><td>20,00 Euro</td></tr> </table> <p>VI. Beiträge zur Müllabfuhr: 0,00 Euro</p>	a) von Restmüll	26,00 Euro pro Anlieferung	b) von Grünabfall	9,00 Euro pro Anlieferung	c) von Asbestzement	25,00 Euro pro Anlieferung	d) von Erdaushub	3,00 Euro pro Anlieferung	e) von Altholz	5,00 Euro pro Anlieferung	f) von Restmüll	235,00 Euro pro Tonne	g) von Grünabfall	85,00 Euro pro Tonne	h) von Asbestzement	220,00 Euro pro Tonne	i) von Erdaushub	15,00 Euro pro Tonne	j) von Altholz	30,00 Euro pro Tonne	a) von Restmüll	20,00 Euro pro Anlieferung	b) von Grünabfall	5,00 Euro pro Anlieferung	c) von Asbestzement	20,00 Euro pro Anlieferung	d) von Erdaushub	5,00 Euro pro Anlieferung	e) von Altholz	5,00 Euro pro Anlieferung	a) von Restmüll	7,00 Euro pro Anlieferung	b) von Grünabfall	2,00 Euro pro Anlieferung	c) von Asbestzement	7,00 Euro pro Anlieferung	d) von Erdaushub	2,00 Euro pro Anlieferung	e) von Altholz	2,00 Euro pro Anlieferung	c) Gebühr für 30-l-Restmüllsack	4,50 Euro	d) Gebühr für 50-l-Restmüllsack	6,00 Euro	e) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) klein	14,00 Euro	f) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) groß	20,00 Euro	<p>Anpassung der Gebühren für Direktanlieferungen</p>
a) von Restmüll	20,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
b) von Grünabfall	7,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
c) von Asbestzement	19,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
d) von Erdaushub	2,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
e) von Restmüll	182,00 Euro pro Tonne																																																																																									
f) von Grünabfall	64,00 Euro pro Tonne																																																																																									
g) von Asbestzement	170,00 Euro pro Tonne																																																																																									
h) von Erdaushub	11,00 Euro pro Tonne																																																																																									
a) von Restmüll	15,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
b) von Grünabfall	4,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
c) von Asbestzement	15,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
d) von Erdaushub	4,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
a) von Restmüll	5,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
b) von Grünabfall	1,50 Euro pro Anlieferung																																																																																									
c) von Asbestzement	1,50 Euro pro Anlieferung																																																																																									
d) von Erdaushub	1,50 Euro pro Anlieferung																																																																																									
c) Gebühr für 30-l-Restmüllsack	3,00 Euro																																																																																									
d) Gebühr für 50-l-Restmüllsack	4,00 Euro																																																																																									
e) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) klein	12,50 Euro																																																																																									
f) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) groß	18,50 Euro																																																																																									
a) von Restmüll	26,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
b) von Grünabfall	9,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
c) von Asbestzement	25,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
d) von Erdaushub	3,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
e) von Altholz	5,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
f) von Restmüll	235,00 Euro pro Tonne																																																																																									
g) von Grünabfall	85,00 Euro pro Tonne																																																																																									
h) von Asbestzement	220,00 Euro pro Tonne																																																																																									
i) von Erdaushub	15,00 Euro pro Tonne																																																																																									
j) von Altholz	30,00 Euro pro Tonne																																																																																									
a) von Restmüll	20,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
b) von Grünabfall	5,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
c) von Asbestzement	20,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
d) von Erdaushub	5,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
e) von Altholz	5,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
a) von Restmüll	7,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
b) von Grünabfall	2,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
c) von Asbestzement	7,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
d) von Erdaushub	2,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
e) von Altholz	2,00 Euro pro Anlieferung																																																																																									
c) Gebühr für 30-l-Restmüllsack	4,50 Euro																																																																																									
d) Gebühr für 50-l-Restmüllsack	6,00 Euro																																																																																									
e) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) klein	14,00 Euro																																																																																									
f) Gebühr für Asbestsäcke (Big-Bag) groß	20,00 Euro																																																																																									

<p>(3) Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht ist in der Gebühr enthalten. Für die Ausstattung eines Normbehälters bei der Erstausrüstung mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 21,00 Euro erhoben. Für die nachträgliche Ausstattung eines Normbehälters mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 31,50 Euro erhoben. Für Änderungen in der Ausstattung (z.B. Veränderung der Anzahl und der Größe der Restmüllbehälter), wird eine Änderungsgebühr von 25,50 Euro je Änderungsvorgang erhoben. Änderungen sind schriftlich zu beantragen bzw. werden bei entsprechender Veränderung der Verhältnisse auf dem anschlusspflichtigen Grundstück von Amts wegen vorgenommen.</p>	<p>(3) Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht ist in der Gebühr enthalten. Für die Ausstattung eines Normbehälters bei der Erstausrüstung mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 27,50 Euro erhoben. Für die nachträgliche Ausstattung eines Normbehälters mit einem Schloss und die Nutzung des Schlosses während des Nutzungszeitraumes wird eine einmalige Gebühr von 40,00 Euro erhoben. Für Änderungen in der Ausstattung (z.B. Veränderung der Anzahl und der Größe der Restabfallbehälter), wird eine Änderungsgebühr von 25,50 Euro je Änderungsvorgang erhoben. Änderungen sind schriftlich zu beantragen bzw. werden bei entsprechender Veränderung der Verhältnisse auf dem anschlusspflichtigen Grundstück von Amts wegen vorgenommen.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Einkaufspreise für Schlösser Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht (2) Die Grundgebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Leistungsgebührenpflicht endet mit der letzten Leerung, wenn der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.</p>	<p>§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht (2) Die Grundgebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Leistungsgebührenpflicht endet mit der letzten Leerung, wenn der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 14 Gebührenpflichtige (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Müllgefäße nach Anweisung der Stadt Emden zu kennzeichnen bzw. zu dulden, dass die Müllgefäße stadtsseitig gekennzeichnet werden.</p>	<p>§ 14 Gebührenpflichtige (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Abfallbehälter nach Anweisung der Stadt Emden zu kennzeichnen bzw. zu dulden, dass die Abfallbehälter stadtsseitig gekennzeichnet werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 15 Anzeigepflicht Der Stadt sind innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen, Neuanschlüsse von Grundstücken und Änderungen der Gebührenberechnungsgrundlagen (Zahl oder Größe der Müllgefäße) anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Das gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend.</p>	<p>§ 15 Anzeigepflicht Der Stadt sind innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen, Neuanschlüsse von Grundstücken und Änderungen der Gebührenberechnungsgrundlagen (Zahl oder Größe der Abfallbehälter) anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Das gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflichtigen erhalten bei der erstmaligen Festsetzung und bei Änderungen einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Gebühren sind grundsätzlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Werden die Gebühren durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt, sind sie einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.</p>	<p>§ 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflichtigen erhalten bei der erstmaligen Festsetzung und bei Änderungen einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Jahresgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.</p>	

<p>(4) Auf die Entleerungs- und Gewichtsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorausleistungen zu den in Absatz 1 genannten Terminen erhoben. Berechnungsgrundlage hierfür ist in der Regel die pro Grundstück erfolgte Entleerungszahl sowie die gewogene Gewichtsmenge des letzten Kalenderjahres. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend der Anzahl der Restmüllgefäße, der Anzahl der Entleerungen und der tatsächlich gewogenen Gewichtsmenge an Restmüll.</p>	<p>(4) Auf die Entleerungs- und Gewichtsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorausleistungen zu den in Absatz 1 genannten Terminen erhoben. <u>Die Vorausleistungsgebühren sind grundsätzlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Sofern eine Festsetzung von Vorausleistungsgebühren nicht zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt, werden die Fälligkeiten im Bescheid festgesetzt.</u> Berechnungsgrundlage hierfür ist in der Regel die pro Grundstück erfolgte Entleerungszahl sowie die gewogene Gewichtsmenge des letzten Kalenderjahres. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend der Anzahl der <u>Restabfallbehälter, bei Abfallbehältern der Größe 120 l Füllraum nach</u> der Anzahl der Entleerungen, <u>mindestens jedoch nach der Mindestleerungszahl nach § 10 Abs. 2 Satz 3, bei Abfallbehältern der Größe 1.100 l Füllraum nach der Anzahl der durch den angebotenen Leerungsrhythmus vorgegebenen maximal möglichen Leerungen,</u> der tatsächlich gewogenen Gewichtsmenge an Restmüll, <u>bei der Gewichtsmenge mindestens jedoch die Mindestmasse gemäß § 10 Abs. 3.</u></p>	<p>Klarstellung</p>
	<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am <u>01.01.2014</u> in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 30.03.2006 mit allen dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.</p>	